



STADT **FURTWANGEN** IM SCHWARZWALD
GR-Wahlperiode 2014/2019

Sachbearbeiter : Sandra Schreiber

Aktenzeichen : 700.11

Vorlage Nr. : GR 410/2018

Datum : 03.12.2018

Verteiler : BM, GR, OV, AL, P, Z, z.d.A.

Anlagen : **A** Gebührenkalkulation mit Erläuterungsteil
B Kalkulation dezentrale Abwasserbeseitigung
C Änderungssatzung Abwassersatzung
D Änderungssatzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen u. geschlossenen Gruben

Thema:

Gesplittete Abwassergebühr; Festsetzung der
Gebührensätze

- öffentlich -

Vorschlag zur Beschlussfassung im Gemeinderat am 11.12.2018

1. Dem Gemeinderat liegen die Gebührenkalkulationen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung für die Kalkulationsjahre 2019 und 2020 (zweijähriger Kalkulationszeitraum) vollständig vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Kalkulation einschließlich des Erläuterungstextes und der Verteilerschlüssel zu eigen und beschließt sie komplett. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessens- und Prognoseentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich. Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:
 - a) Die der Gebührenkalkulation 2019 und 2020 zugrundegelegten Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte als Grundlage zur Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung werden entsprechend dem gemeindlichen Anlagennachweis Stand 31.12.2017 (fortgeschrieben) übernommen.
 - b) Der kalkulatorische Mischzinssatz in der Abwasserbeseitigung wird für die Gebührenkalkulation 2019/2020 auf 1,4757 % festgesetzt.
 - c) Die Kosten für die Straßenentwässerung bleiben bei der Berechnung des gebührenrelevanten Aufkommens unberücksichtigt.
 - d) Der Gemeinderat beschließt als Bemessungsgrundlage für die Schmutzwasserbeseitigung bzw. Schmutzwassergebühr in der Gebührenkalkulation 2019 und 2020 eine Menge von 400.000 m³ und 400.000 m³, insgesamt 800.000 m³.

- e) In der Gebührenkalkulation 2019 und 2020 wird für die Niederschlagswasserbeseitigung bzw. Niederschlagswassergebühr jeweils eine gebührenrelevante (abflussrelevante) Fläche in Höhe von 566.421 m² als Bemessungsgrundlage festgesetzt.
- f) Der Gemeinderat beschließt die Festsetzung des Straßenentwässerungskostenanteils in Höhe der in der Anlage A V. "Verteilerschlüssel" der Gebührenkalkulation 2019 und 2020 aufgeführten, den in der Anlage A IV. der Kalkulation festgelegten Schlüsseln entsprechenden Prozentsätze.
- g) Der Gemeinderat beschließt die in der Anlage A IV. der Gebührenkalkulation festgelegten Schlüssel und die diesbezüglichen, in Anlage A V. "Verteilerschlüssel" aufgeführten Prozentsätze zur Aufteilung der Kosten und Einnahmen auf die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbeseitigung.
- h) Der Gemeinderat beschließt den Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Wirtschaftsjahr 2014 in Höhe von -177.459,85 Euro und der Kostenunterdeckung 2015 mit -22.540,15 Euro (gesamt -164.068,01 Euro) in der Gebührenkalkulation 2019 und 2020.
Der Gemeinderat verzichtet auf den Ausgleich des verbleibenden Teils der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015 in Höhe von -141.527,86 Euro (-164.068,01 Euro – 22.540,15 Euro) in der Gebührenkalkulation 2019/2020.
Somit ergibt sich ein Verzicht auf den Ausgleich der Jahre 2014/2015 von insgesamt 141.527,86 Euro. Ein weiterer Ausgleich des gebührenrechtlichen Ergebnis 2014/ 2015 ist in den Folgejahren nicht mehr möglich.
- i) Der Gemeinderat setzt für die Jahre 2019 und 2020 folgende Gebührensätze fest:
- | | | |
|-------------------|---------------------------------|------|
| € /m ³ | Schmutzwasserbeseitigung | 2,75 |
| € /m ² | Niederschlagswasserbeseitigung: | 0,45 |
2. Die Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) wird entsprechend der Anlage C erlassen und tritt am 01.01.2019 in Kraft.
3. a) Die Gebühr für die Entsorgung von **Kleinkläranlagen** wird auf 28,74 Euro/m³ festgesetzt (Anlage D).
- b) Die Gebühr für die Entsorgung von **geschlossenen Gruben** in Höhe von 2,87 Euro/m³ festgesetzt (Anlage D).
- c) Der Satzung über die Änderung der Satzung über die Entsorgung von Kleinkläranlagen und geschlossenen Gruben gemäß der Anlage D wird zugestimmt.

Sachverhalt mit Erläuterungen und Begründungen

Der Verwaltungsgerichtshof Baden Württemberg hat durch das Urteil vom 11.03.2010 (Aktenzeichen [2 S 2938/08](#)) erreicht, dass in allen Kommunen des Landes die Gesplittete Abwassergebühr eingeführt werden muss.

Begründet wurde das Urteil damit, dass die Erhebung einer nach dem Frischwassermaßstab berechneten einheitlichen Abwassergebühr für die Schmutz- und Niederschlagswasserentsorgung auch bei kleineren Gemeinden gegen den Gleichheitssatz des Art. 3 Abs. 1 GG sowie das Äquivalenzprinzip verstößt.

Abwassergebühren sind danach getrennt nach Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung zu erheben.

Nach ständiger Rechtsprechung muss dem Gemeinderat bzw. der Verbandsversammlung bereits vor der Beschlussfassung über eine Gebührensatzung eine nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen ermittelte Gebührenbedarfsberechnung vorliegen.

Die in der Gebührenkalkulation ermittelten Sätze stellen Obergrenzen dar, die nach § 14 Abs. 2 KAG nicht überschritten werden dürfen.

Der Gemeinderat hat im Rahmen einer solchen Gebührenkalkulation als satzunggebendes Organ bestimmte Ermessens- und Prognoseentscheidungen zu treffen. Diese Entscheidungen sind gerichtlich dahingehend überprüfbar, ob das jeweilige Ermessen fehlerfrei ausgeübt wurde.

I. Bei einer Gebührenkalkulation hat der Gemeinderat Ermessensentscheidungen über folgende Punkte zu treffen:

1. Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Als laufende Kosten und Einnahmen der Abwasserbeseitigung liegen der Gebührenkalkulation für die Jahre 2019 und 2020 die Planansätze 2019 zugrunde. Bei den Planansätzen 2020 wurde von den Ansätzen 2019 ausgegangen und eine zweiprozentige Erhöhung eingerechnet. Beim Personalaufwand wurde von einer dreiprozentigen Tarifierhöhung ausgegangen.

2. Abschreibungen

Durch die im Anlagenachweis gewählten Abschreibungssätze werden die jährlichen Abschreibungen festgelegt.

Die dort verwendeten Prozentsätze entsprechen den Richtwerten der KGSt sowie den Afa- Tabellen des Bundesfinanzministeriums.

Die Investitionen werden in gleichen Jahresbeträgen (lineare Abschreibung) abgeschrieben. Die Anschaffungskosten des abzuschreibenden Wirtschaftsguts (WG) werden gleichmäßig auf die Jahre der Nutzungsdauer aufgeteilt. Damit wird jedes Jahr der gleiche Betrag abgeschrieben.

Es ist allerdings der Zeitpunkt der Fertigstellung zu beachten. Erfolgt die Fertigstellung der neuen Investitionen im laufenden Jahr – beispielsweise die Investition wird im Juni fertiggestellt -, so belaufen sich die Abschreibungen im ersten Jahr pro rata temporis, auf sieben Zwölftel des Jahresbetrages für sieben von zwölf Monaten. Der vorliegenden Gebührenkalkulation wurden die fortgeschriebenen Abschreibungs- und Auflösungsbeträge sowie Restbuchwerte zugrundegelegt.

Die voraussichtlichen Abschreibungen (Afa) für die Jahre 2019 und 2020 betragen ohne die neuen Investitionen 548 TEuro und 502 TEuro.

Hierzu ergibt sich im Jahr 2019 ein zusätzlicher Abschreibungsbetrag von rund 17 TEuro für neue Investitionen im Kanalbereich und 6 TEuro im Klärbereich, insgesamt 571 TEuro (548 TEuro, 17 TEuro und 6 TEuro). Davon entfallen im Wesentlichen 9.800 Euro auf die „Baumannstraße“, 4.900 Euro auf die „Bühlstraße“, 900 Euro auf den „Kreisverkehr B 500“ und auf die „Fohrenstraße“ 1 TEuro.

Im Jahr 2020 entstehen durch die neuen Investitionen rund 30 TEuro Abschreibungsbeträge im Kanalbereich und 7 TEuro im Klärbereich, insgesamt 539 TEuro (502 TEuro, 30 TEuro und 7 TEuro). In dem Abschreibungsbetrag von 30 TEuro sind rund 15.400 TEuro Abschreibungen für die Kanalisation in der „Baumannstraße“, rund 4.900 Euro für die „Bühlhofstraße“, rund 7.100 Euro für die „Fohrenstraße 1. u. 2. BA“, rund 1.500 Euro für die „Carl-Diem-Straße“ und 900 Euro für den „Kreisverkehr B 500“ enthalten.

3. Kalkulatorischer Zins

Gemäß § 14 Absatz 3 Nr. 1 Kommunalabgabengesetz gehört zu den Kosten auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals. Der Verzinsung ist das um Beiträge, Zuweisungen und Zuschüsse Dritter gekürztes Anlagekapital zugrunde zu legen.

In der Abwasserbeseitigung wird analog des Jahresabschlusses 2017 in der Gebührenkalkulation 2019 und 2020 der kalkulatorische Zinssatz in Höhe von 1,4757 % angesetzt. Aufgrund von Erfahrungen kann in der Regel von diesem Zinssatz ausgegangen werden, dies entspricht auch der laufenden Rechtsprechung. Der Zinssatz ergibt sich aus den Zinsen für langfristige Kommunalkredite einerseits und für langfristige Geldanlagen andererseits. Entsprechend den bisherigen Kalkulationen des Eigenbetriebes erfolgt die Berechnung der kalkulatorischen Verzinsung nach der Durchschnittswertmethode.

Die kalkulatorische Verzinsung für das Jahr 2019 beträgt 251 TEuro zuzüglich 41 TEuro für neue Investitionen (765 TEuro) (siehe Anlage A IV.) abzüglich der Auflösungen von 63 TEuro (siehe Anlage IV, kalkulatorische Verzinsung der Auflösungsreste, insgesamt 229 TEuro. Im Jahr 2020 ergeben sich 144 TEuro kalkulatorischer Zins zuzüglich 36 TEuro für neue Investitionen abzüglich der Auflösungen von 42 TEuro, insgesamt 138 TEuro.

4. Kostenaufteilung Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung

Die Kosten- und Einnahmenansätze der Kalkulationsjahre 2019 und 2020 wurden in die Bereiche Schmutzwasserbeseitigung, Niederschlagswasserbeseitigung und Straßenentwässerung aufgeteilt. Kosten von Anlagen, welche direkt der Schmutzwasser- bzw. der Niederschlagswasserbeseitigung zuzuordnen sind, wurden ohne Aufteilung direkt dem jeweiligen Kostenträger zugeordnet. Bei Einrichtungen, die der Ableitung und Reinigung von Schmutz- und Niederschlagswasser dienen, werden die betreffenden Kostenanteile mit Hilfe allgemeiner Erfahrungswerte geschätzt¹.

Die in der Kalkulation 2019 und 2020 zugrundegelegten, den festgelegten Schlüsseln (Anlage A IV.-IX.) entsprechenden Aufteilungssätze sind in der Anlage A X. „Verteilerschlüssel“ aufgeführt.

5. Straßenentwässerungskostenanteil

Bei der Erhebung der Gebühren für die öffentliche Abwasserbeseitigung bleiben die Kosten für die Straßenentwässerung außen vor (§ 17 Abs. 3 KAG). Die Kosten werden geschätzt, da eine exakte Berechnung mit einem vertretbaren Verwaltungsaufwand nicht möglich ist. Diese Schätzung ist rechtlich anerkannt und es wird auf allgemeine Erfahrungswerte zurückgegriffen². Die zugrundegelegten Prozentsätze zur Berechnung des Kostenanteils für die Straßenentwässerung sind in der Gebührenkalkulation in Anlage A X. „Verteilerschlüssel“ aufgeführt, die festgelegten Schlüssel sind aus Anlage A IV.-IX. ersichtlich.

¹ vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010

² vgl. VGH Mannheim, Urteil v. 20.09.2010, ebenfalls Urteil v. 07.10.2004 – 2 S 2806/02 – VBIBW 2005, S. 239

6. Bemessungsgrundlagen

Als Verteilungsmaßstab für die Schmutzwassergebühr wurde für die Kalkulationsjahre 2019 und 2020 eine Abwassermenge von 400.000 m³ und 400.000 m³. insgesamt 800.000 m³ zugrunde gelegt.

Als ansatzfähige Bemessungsgrundlage für die Niederschlagswassergebühr wurde in der Gebühren-kalkulation für die Jahr 2019 und 2020 von einer maßgeblich versiegelten Fläche von je 566.421 m² ausgegangen.

7. Höhe der Gebührensätze

Der Gemeinderat muß beschließen, in welcher Höhe er die Gebührensätze festsetzt. Dabei steht es in seinem Ermessen, ob er die *Gebührenobergrenze* wählt oder einen Betrag *unterhalb* der Obergrenze festlegt. Es ist dabei zu berücksichtigen, dass eine durch die Festsetzung einer Gebühr unterhalb der Obergrenze eintretende Unterdeckung, ohne weitergehenden Beschluss, in den folgenden Jahren grundsätzlich nicht mehr verrechnet werden darf. Wenn Kostenüber- und unterdeckungen zum Ausgleich in eine Gebührenkalkulation eingestellt werden, führt dies im Falle von Kostenüberdeckungen zu einer Absenkung und im Falle von Kostenunterdeckungen zu einer Anhebung der Gebührensatzobergrenze. Der Ausgleich erfolgt somit über den Gebührensatz. Dabei ist § 14 Absatz 2 Satz 2 des Kommunalabgabengesetzes zu beachten, der besagt, dass Kostenüberdeckungen bei ein- oder mehrjähriger Gebührenbemessung innerhalb der folgenden fünf Jahre auszugleichen sind; Kostenunterdeckungen können in diesem Zeitraum ausgeglichen werden.

Ohne Berücksichtigung der Kostenunterdeckungen der Jahre 2014 / 2015 /2016 / 2017 ergäbe sich bei der Schmutzwassergebühr ein kostendeckender Gebührensatz von 2,54 Euro (bisher 2,25 Euro/m³). Dies würde eine Erhöhung von 29 Cent darstellen.

Bei der Niederschlagswassergebühr ergäbe sich ein kostendeckender Gebührensatz von 41 Cent (bisher 38 Cent).

Behandlung der Kostenunterdeckungen aus den Jahren 2014 und 2015:

Der Kalkulationszeitraum 2014/2015 ist als **ein** gesamter Zeitraum zu betrachten.

Da es sich um ein gebührenrechtliches Ergebnis bestehend aus zwei Jahren handelt, ist grundsätzlich das komplette gebührenrechtliche Ergebnis aus zwei Jahren in die Kalkulation einzustellen. Somit ist gewährleistet, dass die Kostenunterdeckungen dieser zwei Jahre ausgeglichen sind.

Weiter besteht die Möglichkeit nur einen Teil des gesamten gebührenrechtlichen Ergebnisses (z.B. die Hälfte) oder nur das einzelne Ergebnis aus einem Jahr einzustellen. Ist dies der Fall und es wird nur ein Teil aus dem gebührenrechtlichen Ergebnis eingestellt, ist noch nicht das komplette gebührenrechtliche Ergebnis ausgeglichen. Der andere restliche Teil der Kostenunterdeckungen wäre in den Folgejahren auszugleichen.

Hier ist die fünfjährige Frist zu beachten!

Da die Frist für den Ausgleich der Kostenunterdeckungen 2014/2015 nach dem Kalkulationszeitraum 2019/2020 abgelaufen ist, ist danach ein weiterer Ausgleich des gebührenrechtlichen Ergebnisses nicht möglich.

Die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 i.H.v. 177.459,85 Euro zuzüglich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015 i.H.v. 164.068,01 Euro stellen **ein** gebührenrechtliches Ergebnis i.H.v. - **341.527,86 Euro** (Verlust) dar, da für den Zeitraum 2014/2015 für zwei Jahre kalkuliert wurde.

Dieses gebührenrechtliche Ergebnis 2014/2015 i.H.v. -341.527,86 Euro (Verlust) ist spätestens in der zweijährigen Kalkulation 2019/2020 komplett einzustellen, da in den Jahren 2014/2015 ein zweijähriger Kalkulationszeitraum 2014 und 2015 vorliegt. Somit ist ein Ausgleich der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 noch möglich.

Möglichkeiten über die Höhe des Ausgleiches:

Wird im Kalkulationszeitraum 2019/2020 nur ein Teil des gebührenrechtlichen Ergebnisses 2014/2015 als Ausgabe eingestellt, wird **bewusst** auf den Ausgleich der restlichen Kostenunterdeckungen **verzichtet**. Der Kalkulationszeitraum 2019/2020 stellt die **letzte** Möglichkeit dar, das gebührenrechtliche Ergebnis 2014/2015 in Höhe von -341.527,86 Euro auszugleichen.

Da die Fünfjahres-Frist nach dem Kalkulationszeitraum 2019/2020 abgelaufen wäre. Der Ausgleich vom nicht eingestellten gebührenrechtlichem Ergebnis wäre nicht mehr möglich und ginge verloren.

Deshalb: Wird für zwei Jahre -2019 und 2020 – kalkuliert ist das gebührenrechtliche Ergebnis 2014/2015 komplett als Ausgabe in die Gebührenkalkulation 2019/2020 einzustellen, wenn der Gemeinderat nicht auf einen Ausgleich eines Teils oder eines ganzen Jahres verzichtet.

Gebührenrechtliche Ergebnis 2016/2017:

Für die Jahre 2016 und 2017 gibt es ein gebührenrechtliches Ergebnis. Das gebührenrechtliche Ergebnis setzt sich aus der Kostenunterdeckung 2016 i.H.v. -112.100,42 Euro und der Kostenunterdeckung 2017 i.H.v. -89.846,01 Euro zusammen. Es beträgt insgesamt -201.946,43 Euro.

Dieses Ergebnis ist in der folgenden Kalkulation 2021/2022 zu berücksichtigen.

Gebührenrechtliche Ergebnis 2014/2015

Würde das gesamte gebührenrechtliche Ergebnis 2014/2015 in Höhe von -341.527,86 Euro als Ausgabe in der Kalkulation eingestellt, würde sich folgendes ergeben:

| <u>Darstellung der Gebührenobergrenzen</u> | | | |
|--|---------------------------------------|----------------------------|--------------------------------|
| Jahr | | Schmutzwasserbeseitigung | Niederschlagswasserbeseitigung |
| 2014 | Kostenunterdeckung -177.459,85 | | |
| 2015 | Kostenunterdeckung -164.068,01 | | |
| | Gesamt -341.527,86 | -277.500,94 Euro | -64.026,92 Euro |
| | Gebührensatz | 2,9689 Euro/m ³ | 0,4717 Euro/m ² |

Anteilig würde auf die Schmutzwassergebühr eine Kostenunterdeckung von -277.500,94 Euro (prozentual nach den Gesamtkosten) anfallen. Diese ergäbe zur vorgeschlagenen Erhöhung um 29 Cent (2,54 €/m³-2,25 €/m³) eine weitere Erhöhung der Schmutzwassergebühr um zusätzlich 0,34 Euro/m³ auf 2,88 €/m³ (2,54 €/m³ + 34 Cent).

Auf die Niederschlagswassergebühr entfielen eine Kostenunterdeckung von -64.026,92 Euro. Dies würde die Niederschlagswassergebühr um weitere 0,05 Euro/m² erhöhen.

Vorschlag:

Es wird jedoch vorgeschlagen, lediglich die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2014 in Höhe von -**177.459,85 Euro** und einen Teil der Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2015 mit 22.540,15 Euro einzustellen. Dies bedeutet, dass bemessen nach den Kosten anteilig auf die Schmutzwassergebühr -162.505,60 Euro entfallen und auf die Niederschlagswassergebühr - 37.494,40 Euro.

Dies führt wiederum bei der Schmutzwassergebühr zu der Erhöhung von 29 Cent zu einer zusätzlichen Erhöhung um 20 Cent und bei der Niederschlagswassergebühr zu einer Erhöhung um 4 Cent.

| <u>Darstellung der Gebührenobergrenzen</u> | | | |
|--|--|--------------------------|--------------------------------|
| Jahr | | Schmutzwasserbeseitigung | Niederschlagswasserbeseitigung |
| 2014 u.2015 | Angesetzte Kostenunterdeckung -177.459,85 Euro und 22.540,15 Euro | -162.505,60 Euro | -37.494,40 Euro |
| 2015 | Verzicht Ausgleich Kostenunterdeckung -141.527,86 Euro | -114.995,35 | -26.532,51 |
| | Verzicht insgesamt -141.527,86 Euro | 2,75 Euro/m ³ | 0,45 Euro/m ² |

Gründe für die Differenz zwischen „gebührenrechtlichem Ergebnis und dem Bilanzergebnis“

Dies hängt damit zusammen, dass die kalkulatorischen Zinsen im HGB-Abschluss des Eigenbetriebs zu einem Gewinn führen, soweit nicht tatsächliche Fremdkapitalzinsen dagegenstehen. Insoweit werden HGB-Abschluss und Gebührenkalkulation immer auseinanderlaufen (Handelsrecht und Gebührenrecht „treffen“ auseinander). Dies bedeutet der Gewinnvortrag kann nicht einfach zum Ausgleich in der Gebührenkalkulation verwendet werden, sondern es muss das gebührenrechtliche Ergebnis genommen werden.

Übersicht über die Gewinn-und Verlustvorträge laut Bilanzen (Bilanzergebnisse):

| Laut Bilanz Abwasserentsorgung zum 31.12.2014 | | | |
|---|---|------------|-------------------|
| Gewinn-/ - Verlustvortrag aus Vorjahren | + | 352.242,79 | Euro |
| Jahresgewinn-/ - Jahresverlust 2014 | | | - 162.180,19 Euro |
| Gewinnvortrag | | | 190.062,60 Euro |

| Laut Bilanz Abwasserentsorgung zum 31.12.2015 | | | |
|---|---|------------|-------------------|
| Gewinn-/ - Verlustvortrag aus Vorjahren | + | 190.062,60 | Euro |
| Jahresgewinn-/ - Jahresverlust 2015 | | | - 186.547,42 Euro |
| Gewinnvortrag | | | 3.515,18 Euro |

| Laut Bilanz Abwasserentsorgung zum 31.12.2016 | | | |
|---|---|----------|-------------------|
| Gewinn-/ - Verlustvortrag aus Vorjahren | + | 3.515,18 | Euro |
| Jahresgewinn-/ - Jahresverlust 2016 | | | - 180.641,41 Euro |
| Verlustvortrag | | | - 177.126,23 Euro |

Laut Bilanz Abwasserentsorgung zum 31.12.2017

| | | |
|---|--------------|------|
| Gewinn-/ - Verlustvortrag aus Vorjahren | - 177.126,23 | Euro |
| Jahresgewinn-/ - Jahresverlust 2017 | - 127.871,08 | Euro |
| Verlustvortrag | - 304.997,31 | Euro |

Es gibt Möglichkeiten dies zu verbuchen:

- Nach einem Urteil des VGH Baden-Württemberg aus dem Jahr 2010 müssen Gewinne, die „älter fünf Jahre“ sind nicht mehr über die Gebührenkalkulation zurückgegeben werden. Diese können dem Kommunalhaushalt zugeführt werden.
- Das Trägerdarlehen mit dem Kommunalhaushalt könnte um diesen Betrag erhöht werden.
- Der Gewinnvortrag könnte eingesetzt werden, um eine „außerordentliche Maßnahme“ im Bereich des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung zu „bezahlen“.

Gewinne, die nach Einführung der Niederschlagswassergebühr, angefallen sind, müssen bei dieser Kalkulation in Relation der Einnahmen (Niederschlagswassergebühr zu Schmutzwassergebühr) Berücksichtigung finden.

Übersicht über die Entwicklung der Kostenunter- und überdeckungen (gebührenrechtliche Ergebnisse) und deren Einstellungen in die Abwassergebührenkalkulationen:

| | Entstehungsjahr | | | | | |
|----------------------------------|-----------------|------------|--------------------------|----------------------|-----------------------------------|---------------------|
| | | Euro | | Eingestellt als | in der Gebührenkalkulation | |
| | 2010 | 49.944,03 | Kostenüberdeckung | Einnahme | 2014/2015 | |
| | 2011 | 36.153,99 | Kostenüberdeckung | Einnahme | 2014/2015 | |
| | | | | verrechnet | | |
| | 2012 | 28.241,31 | Kostenüberdeckung | : | 2016/2017 | |
| | 2013 | -37.468,79 | Kostenunterdeckung | Saldo -9.227,48 Euro | 2016/2017 | |
| Bilanz 31.12.2015 | | 190.062,60 | Gewinnvortrag 31.12.2015 | | 2016/2017 | |
| | | 180.835,12 | | Einnahme | 2016/2017 | |
| ein gebührenrechtliches Ergebnis | } | 2014 | -177.459,85 | Kostenunterdeckung | -100000 eingestellt | 2019/2020 Vorschlag |
| | | 2015 | -164.068,01 | Kostenunterdeckung | -77.459,85 Verzicht auf Ausgleich | 2019/2020 Vorschlag |
| | | | -341.527,86 | kompletter Verzicht | | |
| ein gebührenrechtliches Ergebnis | } | 2016 | -112.100,42 | Kostenunterdeckung | | |
| | | 2017 | -89.846,01 | Kostenunterdeckung | | |
| | | | -201.946,43 | | | |

II. Umfrage über die Schmutzwasser- und Niederschlagswassergebühr in anderen Gemeinden

| Umfrage | Schmutzwassergebühr Euro/m ³ | Niederschlagswassergebühr Euro/m ² |
|------------------------|--|--|
| Vöhrenbach | 2,89 | 0,39 |
| Furtwangen (Vorschlag) | 2,75 | 0,45 |

| | | |
|----------------------|------|------|
| Triberg | 2,68 | 0,37 |
| Furtwangen (derzeit) | 2,25 | 0,38 |
| Donaueschingen | 2,07 | 0,45 |
| St.Georgen | 2,00 | 0,30 |

III. Dezentrale Abwasserbeseitigung (Anlage B u. D)

Die Gebühren für die dezentrale Abwasserbeseitigung (Entsorgung von geschlossenen Gruben und Kleinkläranlagen) wurden ebenfalls neu berechnet. In der Kalkulation zur gesplitteten Abwassergebühr sind die Einnahmen für die dezentrale Abwasserbeseitigung eingestellt.

Es wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung von **Kleinkläranlagen** von 33,47 Euro/m³ um 4,73 Euro/m³ auf 28,74 Euro/m³ festzusetzen.

Weiter wird vorgeschlagen, die Gebühr für die Entsorgung von **geschlossenen Gruben** in Höhe von 3,35 Euro/m³ um 0,48 Euro/m³ auf 2,87 Euro/m³ festzusetzen.

Stand der Vorberatungen

Die Abwassergebühren für 2014 und 2015 wurden in der Sitzung vom 19.11.2013 mit Wirkung zum 01.01.2014 auf 2,25 Euro/m³ für die Schmutzwasserbeseitigung und auf 0,45 Euro/m³ für die Niederschlagswasserbeseitigung festgesetzt.

Die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen wurde mit Wirkung zum 01.01.2014 auf 24,38 Euro/m³ und die Gebühr für die Entsorgung von geschlossenen Gruben auf 2,44 Euro/m³ festgesetzt.

Die Gemeinderatsvorlage 031/2014 „Globalberechnung zur Ermittlung der Beiträge für den Abwasserbeseitigungs- und Wasserversorgungsbeitrag“ wurde am 11.11.2014 beschlossen.

Der Gemeinderat hat in der Sitzung am 22. September 2015 die Einführung einer Pauschalierung (GR-Drucksache 105/2015 vom 23.07.2015) beschlossen.

Die Abwassergebühren für 2015/2016 hat der Gemeinderat in der Sitzung am 24. November 2015 mit Wirkung zum 01.01.2016 auf 2,25 Euro/m³ (Schmutzwassergebühr) und auf 0,38 Euro/m³ (Niederschlagswassergebühr) festgesetzt.

Am 24.11.2015 hat der Gemeinderat die Gebühr für die Entsorgung von Kleinkläranlagen von 21,12 Euro/m³ auf 33,47 Euro/m³ und die Gebühr für die Entsorgung von geschlossenen Gruben von 2,11 Euro/m³ auf 3,35 Euro/m³ festgesetzt.

Kosten und Finanzierung

Aus der Abwassergebührenkalkulation 2019/2020 sind die Ausgaben und Einnahmen ersichtlich.